Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3100**
15. Wahlperiode 04. 05. 2004

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Fünfter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschließung vom 27. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) die Bundesregierung aufgefordert, „den Deutschen Bundestag halbjährlich über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stiftung vor allem in den USA zu unterrichten. Dieser Bericht sollte auch auf administrative und legislative Maßnahmen, vor allem in den Einzelstaaten der USA eingehen. Maßstab ist daher der vom US-Präsidenten zugesagte dauerhafte und umfassende Rechtsfrieden.“ Durch Entschließung vom 7. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/398) wurde ab Vorlage des Vierten Berichts zum 31. März 2003 eine jährliche Berichtspflicht eingeführt.

Hiermit wird der Fünfte Bericht der Bundesregierung mit Stand vom 31. März 2004 vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 30. April 2004 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465).

1 Vorbemerkung

Der vorliegende Fünfte Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) erfolgt aufgrund der Unterrichtungsbitte des Bundestages vom 27. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) und schreibt die Vorberichte (Bundestagsdrucksachen 14/7434, 14/9161, 15/131, 15/1026) für den Zeitraum vom 1. April 2003 bis 31. März 2004 fort.

Die angestrebte Gewährleistung eines „ausreichenden Maßes an Rechtssicherheit deutscher Unternehmen und der Bundesrepublik Deutschland insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika“ (Stiftungsgesetz, Präambel, 7. Abs.) beruht auf folgenden gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen:

– Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I 2000, S. 1263 ff.), Präambel, letzter Absatz;

– Abkommen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000 (BGBl. II 2000, S. 1372 ff.). In Artikel 2 verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten, bei allen vor US-Gerichten geltend gemachten einschlägigen Klagen eine Interessenerklärung (Statement of Interest) abzugeben, nach der es im Interesse der US-Regierung liegt, dass die Stiftung das ausschließliche Forum für die Geltendmachung der aus dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Ansprüche darstellt; zugleich verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten, sich frühzeitig und nach besten Kräften zu bemühen, auf eine Weise, die sie für angemessen hält, die Ziele des Abkommens, einschließlich des umfassenden und andauernden Rechtsfriedens, gemeinsam mit den Regierungen der Bundesstaaten und der Kommunen zu verwirklichen;

– Gemeinsame Erklärung anlässlich des abschließenden Plenums zur Beendigung der internationalen Gespräche über die Vorbereitung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000, unterzeichnet von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Republik Belarus, des Staates Israel, der Republik Polen, der Russischen Föderation, der Tschechischen Republik, der Conference on Material Claims against Germany sowie den Klägeranwälten, Präambel, Ziffer 4b) und c).

2 Überblick

Im Berichtszeitraum hat sich die Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten im legislativen Bereich verbessert, im Bereich der Gerichtsverfahren haben sich jedoch insgesamt keine Verbesserungen ergeben: Während sich die Verfahren Gerling, Deutsch und Widerynski erledigten, wurden zugleich neue Klagen zu den Themenkomplexen Stiftungsinitiative (Erfüllung der Einzahlungspflicht), Vermögensschäden durch Arisierungen (Fall Wortham/Wertheim) sowie Personenschäden anhängig gemacht. Die betroffenen Unternehmen mussten auch im Berichtszeitraum erhebliche Summen für die Rechtsverteidigung in den Vereinigten Staaten aufbringen; die Bundesregierung gab einen Amicus-Curiae-Schriftsatz in Auftrag (Kosten: 3 000 US-Dollar). Bereits unter dem 24. Februar 2002 hatte die Bundesregierung einen Amicus-Curiae-Schriftsatz im Verfahren Gerling gegen den Versicherungskommissar von Kalifornien (s. u. 3.1 a. E.) in allen Instanzen eingereicht (Kosten 20 000 US-Dollar). Seit Gründung der Stiftung EVZ im August 2000 hat sich die Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen insoweit befriedigend entwickelt, als die ursprünglich anhängigen 68 Klagen – vorläufig unter Verweis auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme im Falle einer mangelhaften Erfüllung deutscher Verpflichtungen – zurückgenommen oder abgewiesen wurden.

Die Frage der Erfüllung der durch die Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft eingegangenen Verpflichtungen ist Gegenstand zweier neuer Klageverfahren (Gross und Schwartz-Lee). Die Kläger werden von den Anwälten Prof. Neuborne und Hausfeld vertreten, die beide Unterzeichner der Gemeinsamen Erklärung (s. o.) sind. Angesichts der beeindruckenden Leistung der Stiftung EVZ und ihrer Partnerorganisationen, die bisher Auszahlungen an über 1,5 Millionen Leistungsberechtigte vorgenommen haben, und der wiederholten Feststellung des Bundesministeriums der Finanzen, das die Rechtsaufsicht über die Stiftung ausübt, dass die deutsche Wirtschaft ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, stoßen diese Klagen bei der Bundesregierung auf Unverständnis. Die US-Regierung beschränkt sich in dieser Frage auf die Feststellung, dass sie über keine unabhängigen Informationen bezüglich der Erfüllung der Einzahlungspflicht verfüge und somit nicht in der Lage sei festzustellen, dass die Stiftungsinitiative weitere Zahlungen leisten müsse (so bereits der stellvertretende US-Außenminister Armitage in seinem Schreiben vom 11. Juni 2002 an Graf Lambsdorff).

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum allen beklagten Unternehmen Unterstützung durch bei den Gerichten eingereichte Schreiben des deutschen Botschafters in Washington sowie durch einen von ihr in Auftrag gegebenen Amicus-Curiae-Schriftsatz (s. o.) zukommen lassen. Die Bundesregierung hat ferner die Regierung der Vereinigten Staaten offiziell ersucht, ihren sich nach Auffassung der Bundesregierung aus dem deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen und der Gemeinsamen Erklärung ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und in allen anhängigen Fällen bei den zuständigen Gerichten Interessenerklärungen (Statements of Interest) zugunsten der beklagten deutschen Unternehmen einzureichen. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist diesem Anliegen bisher nicht in allen Fällen nachgekommen. Unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich einer weiteren Einzahlungspflicht deutscher Unternehmen in die Stiftung EVZ (s. o.) und im Fall Wertheim bestehen fort.

Im Bereich des legislativen Rechtsfriedens, der vor allem für die Versicherungswirtschaft relevant ist, ist die Ent-

scheidung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten vom 23. Juni 2003 ein bedeutender Erfolg für die betroffenen Unternehmen. Der Gerichtshof hob das kalifornische Gesetz über die Entschädigung von Holocaust-Überlebenden durch die Versicherungswirtschaft wegen Eingriffs in die außenpolitische Prärogative des US-Präsidenten auf. Das Gesetz hatte Versicherungsunternehmen unter Androhung von Lizenzentzug zu einer weitgehenden Offenlegung ihrer Geschäftsunterlagen verpflichtet.

Für die weitere Entwicklung in diesem Bereich wird die Durchführung der trilateralen Vereinbarung zwischen der Stiftung EVZ, dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC) vom 16. Oktober 2002 über die Entschädigung von jüdischen Policeninhabern von entscheidender Bedeutung sein (s. u. 3.2).

3 Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten

3.1 Klagen gegen deutsche Unternehmen

Im Berichtszeitraum waren im einzelnen folgende Entwicklungen zu verzeichnen:

– Ungaro-Benages gegen Dresdner Bank AG u. a. (Anlage 1)

Klagegegenstand: Arisierung. Die Klägerin hat am 9. April 2003 Berufung eingelegt. Die Bundesregierung und die Regierung der Vereinigten Staaten haben auch in der Berufungsinstanz zur Klage Stellung genommen und einen Amicus-Curiae-Schriftsatz bzw. eine Interessenerklärung eingereicht.

– Ungaro-Benages gegen Terex Corp. und CNH Global, N.V. (Anlage 2)

Klagegegenstand: Arisierung. Nach Rücknahme der Klage gegen die Terex-Corporation ist die Klage noch gegen das Unternehmen CNH N.V anhängig, das als deutsches Unternehmen gem. Anlage A der Gemeinsamen Erklärung und § 12 Stiftungsgesetz gilt.

– Wortham gegen Karstadt Quelle AG u. a. (Anlage 3)

Klagegegenstand: Arisierung/Betrug. Richter Bassler bat die Parteien am 22. Januar 2004 um ergänzenden Vortrag zur Zuständigkeit und setzte dafür Frist bis Ende April 2004. Die US-Regierung steht in diesem Fall – wie auch im Fall Ziehm (s. u.) – auf dem Standpunkt, dass sie nicht zur Abgabe einer Interessenerklärung verpflichtet sei. Die US-Regierung erkennt in diesem Fall keinen aus dem Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Anspruch. Die mit der Klage geltend gemachten Restitutions- bzw. Entschädigungsansprüche (im Wesentlichen Liegenschaften im Zentrum Berlins) sind zugleich Gegenstand von durch die Jewish Claims Conference auf der Grundlage des Vermögensgesetzes vom 29. September 1990 betriebenen Rückerstattungsverfahren in der Bundesrepublik.

– Jürgen Ziehm u. a. gegen Karstadt Quelle AG u. a. (Anlage 4)

Klagegegenstand: Arisierung, Betrug. Die Klage wurde am 23. Mai 2003 beim Gericht des Bundesstaates New York eingereicht und den Beklagten bisher nicht zugestellt.

– Elly Gross u. a. gegen Stiftungsinitiative u. a. (Anlage 5)

Klagegegenstand: Erfüllung Einzahlungspflicht seitens Stiftungsinitiative. Die Klage wurde bereits am 20. Juni 2002 beim Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, eingereicht und mittlerweile 15 der 17 Gründungsmitglieder der Stiftungsinitiative zugestellt. Die Beklagten haben am 13. Februar 2004 Antrag auf Klageabweisung gestellt. Richter Bassler hat weiteren Schriftsatzaustausch angeordnet.

– Barbara Schwartz-Lee u. a. gegen Deutsche Bank AG und Dresdner Bank AG (Anlage 6)

Klagegegenstand: Erfüllung Einzahlungspflicht seitens Stiftungsinitiative. Die Klage wurde am 2. Juli 2003 beim Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, eingereicht. Die Beklagten haben am 13. Februar 2004 Antrag auf Klagabweisung gestellt. Richter Bassler hat weiteren Schriftsatzaustausch angeordnet.

– Simon Rozenkier gegen Schering AG and Bayer AG (Anlage 7)

Klagegegenstand: Personenschaden (medizinische Versuche). Die Klage wurde am 25. März 2003 beim Bezirksgericht des Eastern District of New York eingereicht. Das Verfahren wurde in der Zwischenzeit an das Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, abgegeben. Die Beklagten haben am 12. März 2004 Antrag auf Klageabweisung gestellt. Die US-Regierung hat unter dem 15. März 2004 eine Interessenerklärung abgegeben. Richter Bassler hat weiteren Schriftsatzaustausch der Parteien angeordnet.

– Stephen Sobotka u. a. gegen Schoellerbank AG u. a. (Anlage 8)

Klagegegenstand: Arisierung Österreich. Die Klage wurde am 23. Juni 2003 beim Bezirksgericht für den District of Columbia eingereicht und ist in der Zwischenzeit an das Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, abgegeben worden. Richter Bassler hat die weiteren Verfahrensschritte bisher nicht terminiert. Klage fällt unter das österreichische Entschädigungsabkommen.

– Widerklage Fischer gegen Stiftung EVZ

Rechtsanwalt Fischer hat eine Rücknahme seiner Widerklage gegen die von der Stiftung erhobene Klage auf Rückzahlung seines Honorars aus Stiftungsmitteln dem Gericht angekündigt, die Rücknahme aber noch nicht vollzogen. Die Klage der Stiftung EVZ gegen RA Fischer bleibt davon unberührt.

– Mandowsky gegen Dresdner Bank

In einer in Anlage D der Gemeinsamen Erklärung (s. o. 1) aufgelisteten Klage haben die Kläger im Zuge der

Stiftungslösung zunächst vereinbarungsgemäß ihre Klage zurückgenommen. Die richterliche Zustimmung zur Klagerücknahme erfolgte seinerzeit unter dem richterlichen Hinweis, dass die Klage unter bestimmten Umständen wieder aufgenommen werden kann (so genannte Rule-60-(b)-Verfahren). Die Kläger beantragen nunmehr in einem im September 2003 eingeleiteten Rule-60-(b)-Verfahren eine Entscheidung des Bezirksgerichts in New Jersey, wonach die deutsche Stiftung, entgegen den Vorgaben des deutschen Stiftungsgesetzes, verpflichtet werden soll, die IOM als Partnerorganisation der Stiftung für Ansprüche aus Vermögensschäden durch Stuart Eizenstat oder einen anderen geeigneten Administrator zu ersetzen. Die Beklagte hat angesichts des sachfremden Petitums um richterliche Entscheidung zur Notwendigkeit einer Klageerwiderung gebeten.

– Whiteman vs. Bundesrepublik Österreich, Steyr-Daimler-Puch u. a.

Der Fall beruht auf österreichischer Entschädigungsregelung. Durch Klageänderung vom 11. November 2002 ist noch ein deutsches Unternehmen i. S. der Unternehmensdefinition in Anlage A der Gemeinsamen Erklärung und § 12 Abs. 2 Stiftungsgesetz als Beklagte enthalten (Magna Steyr als Rechtsnachfolger von Steyr-Daimler-Puch).

– Richard Widerynski gegen Deutsche Bank u. a.

Das die Klage abweisende Urteil (vgl. Vierter Rechtssicherheitsbericht) wurde rechtskräftig, nachdem kein Rechtsmittel eingelegt wurde.

– Josef Deutsch gegen Turner Inc.

Der Oberste Gerichtshof ließ im Oktober 2003 im Fall Deutsch und einiger japanische Unternehmen betreffende Fälle, die miteinander verbunden worden waren, die Revision nicht zu. Damit hat sich der Fall Deutsch endgültig erledigt.

– Gerling AG u. a. gegen den Versicherungskommissar von Kalifornien

Deutsche (und amerikanische) Versicherer sowie die Vereinigung amerikanischer Versicherungen hatten gegen Bescheide des Versicherungskommissars geklagt, die von den Unternehmen – in Umsetzung des oben unter 2.) genannten kalifornischen Gesetzes – die Offenlegung aller Versicherungspolicen, die von ihnen im Zeitraum von 1920 bis 1945 ausgestellt wurden, verlangten. Sie bestritten dabei unter anderem die Verfassungsmäßigkeit des kalifornischen Gesetzes. Die US-Regierung teilte die Auffassung der Kläger und hatte Interessenerklärungen in allen Instanzen eingereicht. Auch die Bundesregierung hatte die Kläger durch Einreichung von Amicus-Curiae-Schriftsätzen unterstützt. Gegen das die kalifornische Gesetzgebung bestätigende Berufungsurteil hatten die Kläger am 8. November 2002 Revision zum Obersten Gerichtshof eingelegt. Mit Urteil vom 23. Juni 2003 hat der Oberste Gerichtshof der Klage stattgegeben und das kalifornische Gesetz für verfassungswidrig erklärt. Damit sind auch gleich lautende Gesetzesinitiativen der anderen Bundesstaaten hinfällig. Der Generalstaatsanwalt des Bundesstaates Texas hat zwischenzeitlich in einem Gutachten festgestellt, dass das texanische Versicherungsgesetz in diesem Punkt wegen Verstoßes gegen die Bundesverfassung nicht wirksam sei.

3.2 Administrativer und legislativer Rechtsfrieden

Vorbemerkung

Der Bundesregierung sind keine gegen deutsche Unternehmen gerichteten administrativen Maßnahmen der US-Bundesregierung bzw. der Regierungen der Einzelstaaten bekannt geworden. Gesetzesinitiativen auf Bundes- und Einzelstaatenebene im Zusammenhang mit dem Holocaust und der Zeit des Nationalsozialismus sind hingegen bezüglich der Tätigkeit von ausländischen Versicherungsunternehmen in den Vereinigten Staaten bekannt geworden. Die US-Regierung hat sich zu den Gesetzgebungsinitiativen auf Bundesebene (s. u. 3.2.1) bisher nicht geäußert, eine verfassungsmäßige Verpflichtung dazu bestünde erst nach Billigung durch Senat und Abgeordnetenhaus. Diese Gesetzesinitiativen sind nach dem oben unter 3.1 zitierten Urteil des Obersten Gerichtshofes im Fall Gerling allerdings weitgehend wirkungslos geworden.

Die Forderungen jüdischer Policeninhaber aus der Zeit des Nationalsozialismus werden gemäß der trilateralen Vereinbarung zwischen Stiftung EVZ, ICHEIC und dem GDV vom 16. Oktober 2002 (s. o. unter 2) geprüft. Anträge auf Entschädigung konnten bis zum 30. Dezember 2003 gestellt werden. Insgesamt gingen bei der ICHEIC 86 000 Anträge ein, wovon sich jedoch nur ca. 4 000 namentlich auf deutsche Versicherungsunternehmen beziehen. In 460 Fällen konnten Leistungsberechtigungen in Höhe von insgesamt 4,1 Mio. US-Dollar anerkannt werden. Insgesamt wurden bislang 3 945 Fälle mit einem Gesamtvolumen von 63,43 Mio. US-Dollar entschädigt (Stand 5. März 2004). Bundesregierung und US-Regierung beobachten mit Sorge die hohen, aus dem Plafond für Versicherungsschäden zu deckenden Verwaltungskosten der ICHEIC. Die Versicherungskommissare der einzelnen Bundesstaaten machen mögliche weitere Maßnahmen gegen deutsche Versicherungsunternehmen vom Erfolg der ICHEIC abhängig. Die Abwicklung der Fälle wird voraussichtlich erst Ende 2005 abgeschlossen werden können.

3.2.1 Gesetze und Gesetzesinitiativen auf Bundesebene

Abgeordnetenhaus: Gesetzesentwürfe 1905 (eingebracht am 1. Mai 2003, überwiesen an Ausschuss am 12. Mai 2003) und 3129 (eingebracht am 17. September 2003, gemeinsamer Inhalt: Erlaubnis für Bundesstaaten, Register von Versicherungspolicen aus der Zeit des Nationalsozialismus anzulegen), Gesetzesentwurf 1210 (eingebracht am 11. März 2003, überwiesen an Ausschuss am 28. März 2003, Inhalt: Einrichtung eines entsprechenden Bundesregisters, strafbewehrte Berichtspflicht für Versicherungsunternehmen, so genannte Waxman-Bill);

Senat: Gesetzesentwürfe 972 (eingebracht und an Ausschuss überwiesen am 1. Mai 2003, Inhalt: Verpflichtung der Bundesstaaten w. o.) und 1184 (eingebracht und an Ausschuss überwiesen am 4. Juni 2003, Inhalt: Einrichtung einer Nationalstiftung zur Erforschung von Vermögensfragen im Zusammenhang mit dem Holocaust).

3.2.2 Gesetze und Gesetzesinitiativen in den Bundesstaaten

Massachusetts: Gesetzesentwurf des Senats Nr. 843, eingebracht am 1. Januar 2003, am 1. Juni 2003 zur weiteren Beratung ausgesetzt. Inhalt s. o. 3.2.1, 1. Absatz.

4 Rechtsfrieden in den übrigen Mitunterzeichnerstaaten der Gemeinsamen Erklärung

Die Bundesregierung hat im Februar 2004 die gegenüber unserer Botschaft in Tel Aviv versuchte Zustellung einer beim Bezirksgericht Jerusalem anhängigen Sammelklage gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund NS-bedingter Vermögensschäden zurückgewiesen.

5 Sonstiges

In dem Verfahren Luigi Ferrini gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Entschädigung für geleistete Zwangsarbeit hat der Kassationsgerichtshof in Rom am 12. März 2004 das klageabweisende Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Florenz aufgehoben und die Sache an das LG Arezzo zur weiteren Verhandlung zurückverwiesen. Der Kassationsgerichtshof stellte fest, dass der Grundsatz der Staatenimmunität nicht für die Zwangsrekrutierung von Zivilisten zur Erbringung von Arbeitsleistung gelte.

Im Unterschied hierzu hatte der Kassationsgerichtshof in Paris in seinem Urteil vom 16. Dezember 2003 in einem ähnlich gelagerten Fall die Revision unter Berufung auf den Grundsatz der Staatenimmunität abgewiesen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers Ferrini vertritt auch insgesamt 4 132 italienische Militärinternierte in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Die Klage ist auf Leistungen nach dem Stiftungsgesetz gerichtet. Die zuständige Partnerorganisation IOM hat diese gemäß § 11 Abs. 3 Stiftungsgesetz (keine Leistungsberechtigung ehemaliger Kriegsgefangener) abgelehnt. Mit Klageerhebung hatte der Kläger Prozesskostenhilfe beantragt. Der Antrag wurde wegen mangelnder Erfolgsaussichten in zweiter Instanz rechtskräftig abgelehnt.

In einem weiteren Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen die Stiftung EVZ und die Bundesrepublik Deutschland haben zwei ehemalige sowjetische Kriegsgefangene Leistungen nach dem Stiftungsgesetz im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat mit Beschluss vom 18. Juni 2003 den Antrag rechtskräftig abgewiesen.

Anlage 1

Ursula Ungaro-Benages gegen Dresdner Bank AG und Deutsche Bank AG

Angerufenes Gericht

Die Klage wurde am 18. Juni 2001 beim Bezirksgericht des Southern Disctrict of Florida eingereicht.

Gegenstand des Verfahrens

Die Klägerin, Ur-Enkelin von Benno Orenstein, macht mit der Klage Vermögensansprüche aus der Arisierung eines Aktienpakets an der Firma "Orenstein & Koppel" geltend.

Stand des Verfahrens

Das Bezirksgericht in Florida hatte nach mündlicher Verhandlung am 26. November 2002 am 14. Februar 2003 den Anträgen der Beklagten auf Klageabweisung stattgegeben. Durch Einlegen der Berufung am 9. April 2003 wurde das Verfahren vor dem Berufungsgericht des 11th Circuit (Florida) anhängig. Die mündliche Verhandlung hat bereits stattgefunden.

Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Die Bundesregierung hat beim Berufungsgericht am 16. Oktober 2003 einen Amicus Curiae Schriftsatz eingereicht.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat beim Berufungsgericht am 30. Januar 2004 eine Interessenerklärung eingereicht.

Anlage 2

Ursula Ungaro-Benages gegen CNH Global, N.V.

Angerufenes Gericht

Die Klage wurde am 8. März 2002 beim Bezirksgericht des Southern District of Florida eingereicht und am 10. Juni 2003 an das Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, abgegeben.

Gegenstand des Verfahrens

Die Klägerin macht Vermögensansprüche aus der Arisierung eines Aktienpakets an der Firma "Orenstein & Koppel" geltend (wie auch gegen die Deutsche und die Dresdner Bank, siehe Anlage 1). Die Beklagte, eine niederländische Firma, hätte 1999 Firmenteile der ehemaligen Firma "Orenstein & Koppel" erworben, wobei ihr die Arisierung des ursprünglichen Unternehmens bekannt gewesen sei. Die Beklagte macht geltend, in den Schutzbereich des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens vom 17. Juli 2000 zu fallen.

Stand des Verfahrens

Nach der Klagerücknahme gegen Terex Inc. verbleibt auf Beklagtenseite nur noch CNH Global, N.V., die nach der Unternehmensdefinition des Regierungsabkommens als deutsches Unternehmen gilt. CNH Global, N.V. hat am 21. April 2003 einen Klageabweisungsantrag eingereicht. Eine mündliche Verhandlung ist bisher nicht angesetzt.

Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Die Bundesregierung hat ihre Rechtsauffassung, nach der die Klage in den Schutzbereich des D-US-Regierungsabkommens fällt, gegenüber Richter Bassler in einem Schreiben des deutschen Geschäftsträgers in Washington vom 24. Januar 2003 sowie gegenüber der US-Regierung deutlich gemacht.

Die US-Regierung hat eine Interessenerklärung eingereicht.

Anlage 3

Martin Wortham u.a. gegen Karstadt Quelle AG u.a.

Angerufenes Gericht

Die Klage wurde am 30. März 2001 beim Bezirksgericht New York eingereicht und am 8. August 2002 an das Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, abgegeben.

Gegenstand des Verfahrens

Die Kläger machen Entschädigung geltend für betrügerische Handlungen der Beklagten und ihrer Rechtsvorgänger in der Nachkriegszeit im Zusammenhang mit der Restitution arisierten Vermögens der Familie Wertheim/Wortham.

Die mit der Klage geltend gemachten Restitutions- bzw. Entschädigungsansprüche (im wesentlichen Liegenschaften im Zentrum Berlins) sind zugleich Gegenstand von der Jewish Claims Conference betriebener Rückerstattungsverfahren.

Stand des Verfahrens

Über den Klageabweisungsantrag der Beklagten wurde am 10. April 2003 mündlich verhandelt. Ergänzende Stellungnahmen wurden bis zum 28. Mai 2003 eingereicht. Richter Bassler bat die Parteien am 22. Januar um ergänzenden Vortrag zur Zuständigkeit.

Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Die Bundesregierung hat ihre Rechtsauffassung, nach der die Klage in den Schutzbereich des D-US-Regierungsabkommens fällt, da die geltend gemachten Ansprüche aus dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg herrühren und die deutsche Restitutionsgesetzgebung berührt ist, in einem Schreiben des deutschen Botschafters in Washington vom 29. Januar 2003 an Richter Bassler dargelegt.

Die US-Regierung steht in diesem Fall – wie auch im Fall Ziehm (Anlage 4) – auf dem Standpunkt, dass sie nicht zur Abgabe einer Interessenerklärung verpflichtet sei. Sie erkennt in diesem Fall keinen aus dem Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Anspruch.

Anlage 4

Jürgen Ziehm u.a. gegen Karstadt Quelle AG u.a.

Angerufenes Gericht

Die Klage wurde am 23. Mai 2003 beim Gericht des Bundesstaates New York eingereicht.

Gegenstand des Verfahrens

Die Kläger sind Mitglieder der Wertheim-Familie, die zusätzlich zu dem bereits beim Bezirksgericht New Jersey anhängigen Wortham-Verfahren (Anlage 3) klagen. Die Kläger machen Entschädigung geltend für betrügerische Handlungen der Beklagten und ihrer Rechtsvorgänger in der Nachkriegszeit im Zusammenhang mit der Restitution arisierten Vermögens der Familie Wertheim/Wortham.

Stand des Verfahrens

Die Klage, sowie eine Klageerweiterung vom 26. Januar 2004, ist den Beklagten bisher nicht zugestellt worden.

Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Klage bisher nicht zugestellt, hinsichtlich der Rechtsauffassungen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird auf den Fall Wortham (Anlage 3) verwiesen.

Anlage 5

Elly Gross u.a. gegen Stiftungsinitiative u.a.

Angerufenes Gericht

Die Klage wurde am 20. Juni 2002 beim Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, eingereicht.

Gegenstand des Verfahrens

Die Klägeranwälte, darunter Kuratoriumsmitglied Prof. Neuborne, machen geltend, dass die Stiftungsinitiative (SI) ihrer Einzahlungsverpflichtung nicht vollständig genügt habe und über die von ihr bereitgestellten 5,1 Mrd. DM hinaus noch zusätzliche Zinsen auf den von ihr an die Stiftung gezahlten Kapitalbeitrag zu zahlen habe.
Das Bundesministerium der Finanzen hat auf Ersuchen des Stiftungsvorstands rechtsaufsichtlich zu der Frage Stellung genommen, ob die Stiftung weitergehende Ansprüche gegen die Stifter der deutschen Wirtschaft auf Einzahlungen zum Stiftungskapital geltend machen könne und müsse. In Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Auswärtigen Amt wurde bestätigt, dass solche Ansprüche nicht bestehen. Vielmehr habe die deutsche Wirtschaft ihre Verpflichtungen aus der Gemeinsamen Erklärung durch Überweisung von 5,1 Mrd. DM bereits vor Fälligkeit erfüllt.

Stand des Verfahrens

Die Klage wurde 15 der 17 Gründungsmitglieder der SI (nicht Hoechst und VEBA, jetzt E.ON) zugestellt. Die Beklagten haben am 13. Februar 2004 Antrag auf Klageabweisung gestellt. Weiterer Schriftsatzaustausch ist angeordnet.

Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Die Bundesregierung hat ihre Rechtsauffassung (s.o.) durch ein Schreiben des deutschen Botschafters in Washington vom 16. Februar 2004 an Richter Bassler dargelegt.

Die US-Regierung ist der Auffassung, dass sie nicht verpflichtet sei, eine Interessenerklärung abzugeben. Sie beschränkt sich in dieser Frage auf die Feststellung, dass sie über keine unabhängigen Informationen bezüglich der Erfüllung der Einzahlungspflichten verfüge und sie nicht in der Lage sei zu sagen, ob die Stiftungsinitiative über die überwiesenen 5,1 Mrd. DM hinaus weitere Zahlungen leisten müsse.

Anlage 6

Barbara Schwartz Lee u.a. gegen Deutsche Bank AG und Dresdner Bank AG

Angerufenes Gericht

Die Klage wurde am 2. Juli 2003 beim Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, eingereicht.

Gegenstand des Verfahrens

Klägeranwalt Hausfeld macht geltend, dass die Stiftungsinitiative (SI) ihrer Einzahlungsverpflichtung nicht vollständig genügt habe und über die von ihr bereitgestellten 5,1 Mrd. DM hinaus noch zusätzliche Zinsen auf den von ihr an die Stiftung gezahlten Kapitalbeitrag zu zahlen habe.

Bundesregierung und SI sind sich einig darüber, dass die Wirtschaft über den eingezahlten Betrag von 5,1 Mrd. DM hinaus keine weiteren Beträge schuldet (s.o. Anlage 5).

Stand des Verfahrens

Die Beklagten haben am 13. Februar 2004 Antrag auf Klageabweisung gestellt. Weiterer Schriftsatzaustausch ist angeordnet.

Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Bezüglich der Rechtsauffassungen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird auf den Fall Gross (Anlage 5) verwiesen.

Anlage 7

Simon Rozenkier gegen Schering AG und Bayer AG

Angerufenes Gericht

Die Klage wurde am 25. März 2003 beim Bezirksgericht des Eastern District of New York eingereicht. Das Verfahren wurde in der Zwischenzeit an das Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, abgegeben.

Gegenstand des Verfahrens

Der Kläger ist ein Opfer medizinischer Versuche im KZ Auschwitz. Die Klage ist auf Auskunft über die ihm seinerzeit verabreichten Substanzen sowie Schadensersatz und Schmerzensgeld gerichtet. Die im EVZ-Stiftungsgesetz ursprünglich vorgesehene Höchstsumme von DM 15.000,- für Opfer medizinischer Versuche erscheint ihm nicht ausreichend. Kläger wurde vom Kuratorium festgesetzter Höchstbetrag in Höhe von DM 8300 zugesprochen.

Stand des Verfahrens

Der Klageabweisungsantrag der Beklagten wurde am 12. März 2004 eingereicht. Der weitere Austausch von Schriftsätzen ist bis Mai 2004 angeordnet.

Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat am 15. März 2004 eine Interessenerklärung eingereicht.

Anlage 8

Stephen Sobotka u.a. gegen Schoellerbank AG, HypoVereinsbank AG, Deutsche Bank AG u.a.

Angerufenes Gericht

Die Klage wurde am 23. Juni 2003 beim Bezirksgericht für den Disctrict of Columbia eingereicht.

Gegenstand des Verfahrens

Kläger sind Stephen Paul Sobotka und Natasha Sobotka Deutsch, deren Familie unter den Nationalsozialisten ihr österreichisches Mälzerei-Unternehmen verloren hat. Für diesen Verlust verlangen die Kläger Entschädigung.

Stand des Verfahrens

Der Fall wurde zwischenzeitlich an das Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, abgegeben. Das Gericht hat weitere Verfahrensschritte bisher nicht terminiert.

Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat angekündigt, eine Interessenerklärung einzureichen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333